

S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 18.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 12.12.2016 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der Betriebsausschuss der Eigenbetriebe Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen und Klinikgebäude Landkreis Böblingen. Seine Zuständigkeiten regeln insoweit die Betriebssatzungen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten (ausgen. Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs)
- Finanzen einschließlich der Entscheidung über:
 - a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Vorberatung durch den Fachausschuss
 - b) Finanzwirksame Sachentscheidungen nach Vorberatung durch den Fachausschuss, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Haushaltsbelastungen für künftige Haushalte führen.
- Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte
- Vorberatung in Krankenhausangelegenheiten, ausgenommen davon sind die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld **sowie der Sanierungs- und Zielplanung der Kliniken Leonberg und**

Herrenberg stehen und in die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses fallen

- Liegenschaften - auch Schulen - und Gebäudemanagement (ausgenommen Liegenschaften des Abfallwirtschaftsbetriebs)
- Gleichstellungsfragen
- Örtliche Prüfung
- Erlass von Polizeiverordnungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus

Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Bes.Gr. ab A 12 sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe ab 12 TVöD, soweit eine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.

§ 5 Abs. 4a erhält folgende Fassung:

- (4a) Der Planungs- und Bauausschuss ist für die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld **sowie der Sanierungs- und Zielplanung der Kliniken Leonberg und Herrenberg** stehen, zuständig.

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) **Für die Entscheidungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Sanierung und Zielplanung der Kliniken Leonberg und Herrenberg stehen, entscheidet der Planungs- und Bauausschuss anstelle des Verwaltungs- und Finanzausschusses.**

Für Entscheidungen und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld stehen, gelten folgende Wertgrenzen:

- a) Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vergabevorschläge der Projektgeschäftsführung bei externen Projektbeteiligten, insbesondere Projektsteuerung, Städtebauplaner, Prozessplaner, Gutachter, Sachverständigen,

Fachplaner ab einem Auftragswert von zur Zeit 209.000 Euro netto (248.710 Euro brutto) bzw. dem jeweils aktuell geltenden VOF-Schwellenwert.

- b) Der Planungs- und Bauausschuss trifft Baubeschlüsse für vorbereitende oder begleitende Maßnahmen zur Errichtung des Neubaus Flugfeldklinikum bis zu einer Höhe von 10,00 Millionen Euro brutto, darüber der Kreistag.
- c) Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt Vergabevorschläge der Gesamtprojektleitung bei Vergaben über 5,00 Millionen Euro brutto nach Ausschreibungen vor Abschluss der Verträge im Rahmen des vom Kreistag bzw. vom Planungs- und Bauausschuss freigegebenen Budgets.

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt ab 01. Januar 2018 in Kraft.

Böblingen, den 18.12.2017

Roland Bernhard
Landrat